



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 06

Erscheint nach Bedarf

07. April 2026

Nr. 1 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nr. 2 Vollzug des Immissionsschutzrechts

Nr. 3 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des ZV Bayer. Rieswasserversorgung 2026

Nr. 4 Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2024 des ZV Bayer. Rieswasserversorgung

Nr. 5 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Alerheim für das Haushaltsjahr 2026

Nr. 1

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung der Biogasanlage der AMF Bioenergie Marxheim GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Flur- Nrn. 455, 457, 458 der Gemarkung Marxheim

1. Die AMF Bioenergie Marxheim GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Donau-Ries die Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die bestehende Biogasanlage für folgende Maßnahmen beantragt:
 - Errichtung eines Gärrestelagerbehälters mit Tragluftfoliendach in $\frac{1}{3}$ – Kugelform (Farbton RAL 7037)
 - Errichtung eines Reingasspeichers in Form eines rechteckförmigen Betonrings mit einer Länge von 60 m, einer Breite von 30 m und einer Höhe von 1,0 m mit Tragluftdach, Rechteckform / Halbtonnenform mit einer Höhe von 17 m (Farbton RAL 7037)
 - Stilllegung der bestehenden Fahrsiloanlage auf Flurnummer 455
 - Errichtung einer neuen Fahrsiloanlage mit einer Länge von 110 m und einer Breite von 37 m.
 - Errichtung eines Kondensatschachtes
 - Errichtung einer automatischen Gasfackel
2. Die Änderung bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der Ziffer 1.2.2.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Die geplante Änderung der Anlage betrifft die Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG).
Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.
Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete. Bei Einhaltung des Stands der Technik und der gesetzlichen Emissions-

Grenzwerte der Motoren sind darüber hinaus auf die sich in der Nähe der Anlage befindlichen Schutzgebiete keine Einwirkungen erkennbar. Zudem sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen.

Negative Auswirkungen auf die Schutzziele sind daher nicht zu besorgen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.64) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-6178 eingeholt werden.

Donauwörth, 01.04.2026
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 2

Vollzug des Immissionsschutzrechts;

Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG der Märker Kalk GmbH;

Erweiterung des Steinbruchs „Bräunlesberg“ in der Stadt Harburg, Flurnummern 403 ff der Gemarkung Mauren um Teilflächen der Flurnummern 2403/3, 2406 und 2407

Bekanntmachung vom 01.04.2026

Die Firma Märker Kalk GmbH, Oskar-Märker-Straße 24, 86655 Harburg, beantragt die Erweiterung des Steinbruchs „Bräunlesberg“. Dieser befindet sich auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2403/3, 2406 und 2407 der Gemarkung Mauren

Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffer 2.1.1 G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Märker Kalk GmbH betreibt am Standort einen Steinbruch mit einer Fläche von derzeit 22 ha.

Konkret werden folgende Änderungen beantragt:

- Vertiefung Teilfläche „Fläche 2“, westlicher Teil des bestehenden Steinbruchs auf 445,5 m ü. NN
- Erweiterung des Steinbruchs nach Westen/Norden um weitere ca. 16,1 ha (künftig „Fläche 3“). Auch hier soll die Abbautiefe bei 445,5 m ü NN liegen.
- Änderung der maximalen, jährlichen Gewinnungsrate auf bis zu 900.000 t/a.
Änderungen im Gewinnungsverfahren mittels Sprengungen sind nicht vorgesehen.

Die geplante Erweiterung der Anlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 16 BImSchG, da die Erweiterung des Steinbruchs für sich genommen die Anlagengröße des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (Ziffer 2.1.1 G des Anhang 1 der 4. BImSchV) von 10 ha erreicht (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BImSchG).

Den gleichzeitig gestellten Antrag auf vorzeitigen Beginn (§ 8a BImSchG) hat die Märker Kalk GmbH zwischenzeitlich zurückgenommen.

Sachlich und örtlich zuständig für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung über die Erteilung der beantragten Genehmigung sowie über die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist das Landratsamt Donau-Ries (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Das vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (§ 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. 9. BImSchV).

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 9. BImSchV wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. §§ 3 ff 9. BImSchV wurden insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

1. Teil A: Allgemeinverständliche Zusammenfassung
2. Teil B: Vorhabensbeschreibung und Technische Planung
 - a) Standort und Vorhabensbeschreibung
 - gehandhabte Stoffe
 - Emissionen/Immissionen
 - Abwasser/Umgang mit wassergefährdeten Stoffen
 - Abfälle
 - Anlagensicherheit
 - Zusammenfassung
 - b) technische Planung
3. Teil C: UVP-Bericht
 - a) Schutzgut Flora, Fauna und Biodiversität
 - b) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
 - c) Schutzgut Landschaftsbild und Erholung
 - d) Schutzgut Boden
 - e) Schutzgut Mensch
 - f) Schutzgut Wasser
 - g) Schutzgut Klima
4. Teil D: Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Erläuterungsbericht

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen (mit Ausnahme der als Geschäftsgeheimnis gekennzeichneten Angaben), liegen in der Zeit

vom 09.04.2026 bis einschließlich 11.05.2026 (Auslegungsfrist)

zur allgemeinen Einsichtnahme jeweils von Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten wie folgt aus:

- im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstraße 2 in 86609 Donauwörth, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.64 (Tel.: 0906/74-6178) und
- auf der Homepage des Landratsamtes Donau Ries unter Bauen & Wohnen > Immissionsschutz & Abfallrecht > Immissionsschutz > Beratung & Auskünfte

bzw. folgendem Link:

<https://www.donau-ries.de/bauen-wohnen/immissionsschutz/beratung-auskuenfte>

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können ab Beginn der Auslegungsfrist bis zwei Wochen nach deren Ablauf, also **vom 12.05.2025 bis einschließlich 26.05.2025** (Einwendungsfrist, § 10 Abs. 3 Satz 8 Alt 1 BImSchG) schriftlich oder elektronisch bei der folgenden Stelle erhoben werden:

Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Immissionsschutz, Pflögstraße 2, 86609 Donauwörth

E-Mail: immissionsschutz@lra-donau-ries.de

Nach § 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG sind mit dem Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Termin zur Erörterung wird vorläufig bestimmt auf

den 11.06.2026.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Durchführung des Erörterungstermins nach § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 9. BImSchV im Ermessen des Landratsamtes Donau-Ries steht und die Entscheidung erst nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen wird. Diese Entscheidung wird nach § 12 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV gesondert öffentlich bekanntgemacht und im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins dann auch nähere Angaben zum Ort und zur genauen Zeit enthalten.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG). Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamtes Donau-Ries zu geben ist. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4, Abs. 8 BImSchG).

Donauwörth, 01.04.2026

Landratsamt Donau-Ries

gez.

Ostertag

Oberregierungsrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Bayerische Rieswasserversorgung,
Sitz Nördlingen,
für das Haushaltsjahr 2026**

I.

**Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
und Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt die Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen, folgende
Haushaltssatzung:**

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026

wird im Erfolgsplan	
in den Erträgen und Aufwendungen	auf 14.727.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben	auf 6.987.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Erfolgsplan wird auf 2.000.000 €
festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Nördlingen, 30.03.2026

*Bayerische **Rieswasserversorgung***

gez.

Frank-Markus Merkt
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 30.03.2026 - Gesch.-Nr. 200;027-941/5.2 - gewürdigt und rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Rieswasserversorgung im Verwaltungsgebäude, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Nr. 4

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen

Der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüfte Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme zum 31.12.2024 in Höhe von 62.707.767,00 € aus.

Das Jahresergebnis für das Wirtschaftsjahr 2024 weist einen Jahresverlust in Höhe von -50.949,15 € auf und ist auf neue Rechnung vorzutragen:

Die Verbandsversammlung stimmt dem Jahresabschluss 2024 in der vorgelegten Form zu. Der Jahresabschluss 2024 ist somit festgestellt.

Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbands- und Werkausschuss, den Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung für das Jahr 2024 Entlastung.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat in dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 folgende Prüfungsurteile erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Bayerische Rieswasserversorgung, Nördlingen - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Bayerische Rieswasserversorgung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV (Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung):

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

ten, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2024 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 26.06.2025

Bayerischer Kommunalprüfungsverband
gez. Christian Göb
Wirtschaftsprüfer

Der geprüfte Jahresabschluss liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Rieswasserversorgung im Verwaltungsgebäude, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Nördlingen, 30. März 2026

Bayerische Rieswasserversorgung

gez.
Bernd Hauber
Werkleiter

Nr. 5

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Alerheim für das Haushaltsjahr 2026

I.

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	360.000,-- €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	74.500,-- €
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,-- €** festgesetzt.

Aus den Vorjahren bestehen fortgeltende Kreditermächtigungen in Höhe von insgesamt 109.500 €. Für das Haushaltsjahr ist darüber hinaus keine weitere Kreditermächtigung erforderlich. **Für 2026 ist eine Inanspruchnahme von 36.500 € geplant.**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **240.370,-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2025 auf **111** Schüler (ohne Gast Schüler) festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **2.165,50 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von einhalb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden. Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Donau - Ries vom 26.03.2026, Az. 200;027-941/4.2).

III.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindekanzlei Alerheim, 86733 Alerheim, Fessenheimer Straße 8 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmeri) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Alerheim, 01.04.2026
Schulverband Alerheim

Joas
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat